

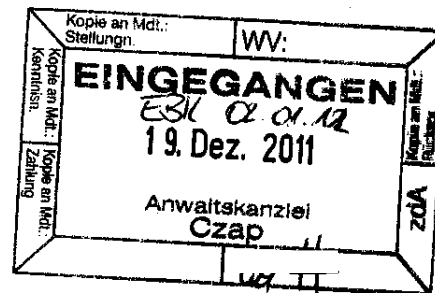
Aktenzeichen:

1 S 65/11

2 C 1572/10 AG Landau in der Pfalz

Verkündet am 09.12.2011

Döllinger, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Landau in der Pfalz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestra-
ße 13, 96114 Hirschaid

gegen

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung aus Anzeigenvertrag

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz durch den Präsidenten des Landgerichts, die Richterin am Landgericht und die Richterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.11.2011 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Landau in der Pfalz vom 30.03.2011, Az. 2 C 1572/10, wird zurückgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die zulässige Berufung der Beklagten ist unbegründet.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird Bezug genommen auf das angefochtene erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Landau in der Pfalz.

In der Sache hat die Berufung keinen Erfolg.

Die Entscheidung des Erstrichters beruht weder auf einer Rechtsverletzung noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung.

Zutreffend hat der Erstrichter das wirksame Zustandekommen eines Werkvertrages zwischen den Parteien angenommen.

Die Klägerin unterbreitete der Beklagten in dem Vertrag vom 29.11.2006 ein hinreichend bestimmtes annahmefähiges Angebot, das die Beklagte angenommen hat. Die Parteien haben sich über die wesentlichen Vertragspunkte wirksam geeinigt.

Über den Aufstellungsort des Werbekastens haben sich die Parteien wirksam geeinigt. Auf den vorgebrachten Aspekt der Beklagten, es sei im Hinblick auf den konkreten Standort das Schriftformerfordernis nicht beachtet worden, kommt es nach Auffassung der Kammer nicht an, denn bereits aus dem Anzeigenauftrag ergibt sich der Aufstellungsort als solcher, hier die Kindertagesstätte "Maria Franz" Zwenkau. Aus Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt sich weiter, dass die Standortwahl von der Institution abhängig ist, die den Informationskasten erhält.

Auch haben sich die Parteien wirksam über die Größe der Anzeige geeinigt. Dem steht nicht entgegen, dass die Maßeinheiten nicht angegeben wurden, denn auch ohne ausdrückliche Angabe

war aufgrund der Vertragsverhandlungen klar, dass es sich um eine mm-Maßeinheit handelte. Nach Überlassung der Druckunterlagen von Beklagtenseite sowie auch unter Zugrundelegung der allgemeinen Lebenserfahrung ist eine andere Maßeinheit nicht vorstellbar.

Der Vertrag verlängerte sich vereinbarungsgemäß um eine 2. Werbelaufzeitperiode von 3 Jahren, denn eine Kündigung war der Klägerin nicht zugegangen.

Die Wirksamkeit der Verlängerungsklausel hat der Erstrichter zutreffend angenommen. Die Auffassung der Beklagten, die Kündigungsklausel lasse nur eine taggenaue Kündigung zu, wird von der Kammer nicht geteilt. Die Klausel kann nur dahingehend verstanden werden, dass eine Kündigung bis 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung möglich ist. Die Abgabe der Kündigungserklärung ist grundsätzlich sofort nach Vertragsschluss möglich. Dies hat auch die Beklagte erkannt, indem sie direkt am 20.12.2006 eine Kündigung formulierte. Die Klausel zeigt demnach den Endzeitpunkt der Frist auf, bis zu welchem die Kündigung bei der Klägerin eingegangen sein muss. Vereinbart ist laut Anzeigenauftrag eine Werbelaufzeit von 3 Jahren, die mit der Auslieferung der Anzeige beginnt und deren Ende folglich bestimmbar ist.

Dem Beklagten war das maßgebende Datum der Auslieferung mit der zweiten Rechnung vom 27.03.2007 bekannt geworden. Laut Anzeigenauftrag erfolgt die Zahlung in zwei Raten, wonach 50 % des Rechnungsbetrages nach Zusendung des Korrekturabzugs und der Rest nach Auslieferung zu leisten ist. Die Leistungserbringung besteht in der Zusendung des Korrekturabzuges, welches auch das Erstellen einer Teilrechnung rechtfertigt. Die Auslieferung ist laut Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Beginn der Werbelaufzeit entscheidend. Mit ihr tritt der geschuldete Erfolg ein. Die Begrifflichkeit ist eindeutig.

Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen der erstinstanzlichen Entscheidung Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO

Gründe, die Revision zuzulassen, bestehen nicht (§ 543 ZPO). Insbesondere hat die Sache weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 ZPO). Das Berufungsgericht weicht unter keinem erkennbaren Gesichtspunkt von Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf den §§ 708
Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Präsident
des Landgerichts

Richterin
am Landgericht

Richterin

Ausgefertigt:



(Döllinger), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)